

Mahnverfahren und Gebühren bei nicht termingerechter Bezahlung von Beiträgen und Betriebskosten

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 6 der Satzung und des Beschlusses vom 24.03.2007 ist eine Präzisierung des Mahnverfahrens bei nicht termingerechter Bezahlung von Beiträgen und Betriebskosten erforderlich.

- Die Jahresrechnungslegung erfolgt zur Mitgliederversammlung. Der Zahlungstermin ist jeweils der 31. Mai des laufenden Jahres.
- Bei nicht termingerechter Zahlung wird dem Pächter eine Mahnung mit Zahlungsfrist innerhalb 14 Tagen zugestellt.
- Bei nochmaliger Mahnung wird dem Pächter eine nochmalige Gelegenheit gegeben seine Rückstände innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die Mahnung ergeht per Nachweis (Einschreiben o.ä.).
- Erfolgt nach insgesamt 4 Wochen keine Zahlung der ausstehenden Beträge wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.
- Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR / pro Mahnung, die Zustellgebühr sowie die Verzugszinsen trägt der Pächter.
Bsp.: Zahlungsfrist 31.05.
 Einleitung Mahnverfahren 30.06.
- Die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens trägt der säumige Zahler.
- Das Mahnverfahren bezieht sich auf alle Zahlungen an den Verein.

Diese Ordnung wurde am 27.03.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft